

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 10

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einen 248 Millm. langen Lauf mit 27 Millm. untenem und 24,5 Millm. oberem Durchmesser, eine Patentschwanzschraube mit einer 8 Millm. tiefen und 15,5 Millm. weiten cylindrischen Kammer, welche die 234,5 Millm. lange Seele schließt. Die 8 Züge machen bei einer Tiefe von 0,5 und einer Breite von 2,2 Millm. auf 439 Millm. einen Umgang. Das gewöhnliche Visir reicht auf eine Entfernung von 60 Meter. Die Anschlagslänge beträgt 360, die Senkung 70 Millm. Die Kolbenpistole, welche mit der Rundkugel geladen wird, ist 565 Millm. lang und wiegt 2,2 Kilogr.

Holland. Die niederländische Armee hatte bis auf die neueste Zeit an gezogenen Handfeuerwaffen nur eine achtzügige Jägerbüchse aufzuweisen, welche mit Rundkugel und Pfistfer geladen wird. Doch ist auch sie dem allgemeinen Zug gefolgt und hat ein sogenanntes "Tirailleurgewehr" in Versuch genommen, welches allmählig an die Stelle des bisherigen glatten Gewehres zu treten bestimmt ist und welches wir unten einer näheren Besprechung unterziehen werden.

Die achtzügige Jägerbüchse, soweit uns bekannt Modell 1845 und Nr. 1 genannt, hat einen 730 Millm. langen Lauf mit einfacher Schwanzschraube und 704,5 Millm. langer Seele; der Durchmesser desselben beläuft sich am Pulversack auf 31,5, an der Mündung auf 25 Millm. Das Zündloch mündet direkt in die Seele. Die Büchse, welche ein Kaliber von 14,3 Millm. aufweist, ist mit 8 Zügen von 0,5 Millm. Tiefe und 3 Millm. Breite ausgerüstet, deren Drall sich auf 500 Millm. beläuft so daß demnach die Züge bei der oben angegebenen Lauflänge etwa 1½ Umgang machen. Das Schloss ist vorliegend, perkussionirt, und mit Sicherheit versehen. Die Anschlagslänge beträgt 385, die Senkung 60 Millm. Die Richtvorrichtung besteht aus dem festen oder Standvisir, 3 nach vorn umlegbaren Klappen und dem Korn, welches entweder feingestrichen, gestrichen oder voll genommen wird, und zwar diem für dieses veränderliche Korn folgende Tafel:

Auf Schritte			
100	Standvisir mit feingestrichenem Korn,		
150	" " gestrichenem "		
200	" " vollem "		
250	1. Klappe feingestrichenem "		
300	2. " gestrichenem "		
350	3. " vollem "		
400	4. " gestrichenem "		
450	5. " "		
500	6. " vollem "		
Länge der Büchse ohne Hirschfänger 1115 Millm.			
"	" mit "	1701	"
Gewicht	" ohne "	4,6 Kilogr.	
"	" mit "	5,5 "	

Die Rundkugel hat einen Durchmesser von 14,6 Millm. und gehet von ihr 52 auf ein Kilogr.; sie wird mit 5 Gramm Büchsenpulver geladen.

Die Büchse wird wegen des schwierigen und geftaubenden Ladens, wegen ihres bedeutenden Gewichtes und wegen ihrer nicht sehr bedeutenden

Trefffähigkeit selbst von holländischer Seite als eine noch sehr unvollkommene Waffe bezeichnet, welche keinesfalls in das Glied gegeben werden, sondern nur in Händen von geübteren Schützen zu einiger Geltung gelangen könne. Sie ergab nach Versuchsraten auf 300 Schritte 31 und 22, auf 500 Schritte 9 und 5 Prozente Treffer; die Scheibe war 1 Meter breit und im ersten Falle 2, im letzteren 0,67 Meter hoch; zu bemerken bleibt noch hierbei, daß diese Ergebnisse durch sehr geübte Schützen und unter besonders günstigen Umständen erzielt worden sind.

Der Konstruktion des neuen Tirailleurgewehrs ist das glatte Gewehr Nr. 0, Modell 1848, zu Grunde gelegt worden, mit welchem es in seinen Hauptmaassen übereinstimmt. Das Gewehr hat ein Kaliber von 16,8 Millm. und einen 1049 Millm. langen Lauf, welcher mit 4 Zügen ausgerüstet ist; letztere haben gleiche Breite mit den Feldern und sind in ihrer Tiefe derart progressiv, daß sie an der Mündung sich mit dem Kaliber ausgleichen; ihre Tiefe am Pulversack beträgt 0,5 Millm. und machen sie auf 2 Meter einen Umgang. Die Richtvorrichtung liefert 5 verschiedene Visirlinien; sie besteht aus dem Standvisir, zwei nach vorn umlegbaren Klappen und dem nach der Seite verschiebbaren stählernen Korn. Auf den vollen Entferungen von 300 bis 700 Schritte hält man auf die Brust, auf den Zwischenentferungen von 350 bis 750 Schritte auf den Kopf des Mannes; auf 800 Schritte muß ein Richtpunkt über den Kopf des Mannes gewählt, unter 300 Schritte muß auf den Fuß und auf noch kürzere Entferungen auf den Boden gehalten werden.

Als Geschöß dient ein dem belgischen nachgebildetes Zapfengeschöß von 16,3 Millm. Durchmesser und 29,2 Millm. Länge, von welchem bei einem Gewicht von 39,1 Gramm 25½ auf ein Kilogr. gehen. Dasselbe ist mit drei 0,7 Millm. tiefen Kanellirungen versehen, welche in der Breite gegen die Geschößbasis zunehmen. Der längere kegelförmige Theil des Geschosses verhält sich zum kurzen cylindrischen nahe wie 16 : 13. Die Tiefe der Geschößhöhlung beträgt 13,5, die Länge des oben 7 Millm. starken Zapfens 10 Millm., die größte Stärke der Bleiwandung 4 Millm. Das besagte Geschöß ist daher bei dem geringeren Kaliber des Gewehrs bedeutend kürzer und leichter als das belgische, welches ein Gewicht von 47 Gramm aufweist. Die Ladung des Tirailleurgewehrs besteht aus 5 Gramm Pulver; es wird das Geschöß nach dem Einsetzen in die Mündung, sowie nach Abreissen des Papiers der Patrone hinabgeführt und mit einem Stoß des 12 Millm. tief ausgesenkten Ladstocks angesetzt.

Schweiz.

Appenzell A. N. (Korr.) In unserm Kantonsheil wird fortwährend auch an der Verbesserung unsers Wehrwesens yßlighemäss gearbeitet, so hat unser zweifache Landrath in seiner Sitzung vom 18. Januar ab-

hin folgende Vorschläge unserer Militärmmission und des Grossen Rates in allen Theilen genehmigt.

Erster Antrag. Einführung des Kaputes für die Offiziere zu Fuß:

- 1) Der Offiziers-Kaput tritt für die Offiziere zu Fuß an die Stelle des, bisher in den Zeughäusern aufbewahrten Krags.
- 2) Derselbe ist nach eidg. Vorschrift, jedoch ohne Kapuze, zu versetzen.
- 3) Der Staat übernimmt die Fürsorge der Anschaffung des Tuches und der nöthigen Zubehörde, sowie der Versetzung des Kaputes.
- 4) Vom Jahre 1858 an hat jeder dem Bundesauszuge, sowohl der Scharfschüsse als der Infanterie angehörende Offizier sich selbst einen Kaput anzuschaffen.
- 5) Der Staat verabfolgt einen vollständig versetzenen Kaput jedem Offiziere zum Preise von 30 Fr., in der Meinung, daß ein Offizier, der von der Zeit des Empfanges des Kaputes an nicht volle sechs Jahre den Korps zugetheilt bleibt, denselben in das Zeughaus zu dem hiesfür bezahlten Preise und resp. nach Abrechnung des Minderwertes zurückzuerstatten hat.
- 6) Offiziere, die schon im Besitz eines Kaputes sind, auch wenn dieser der eidg. Ordonnanz nicht vollständig entsprechen sollte, sind selbstverständlich nicht zur Anschaffung eines zweiten Kaputes verpflichtet.
- 7) Offizieren der Bundesreserve bleibt die Anschaffung des Kaputes zu dem gleichen ermägigten Preise freigestellt.
- 8) Die in den Zeughäusern vorhandenen Krägen sind für die Offiziere der Bundesreserve und resp. der Landwehr beizubehalten.

Zweiter Antrag. Einführung eines zweiten Paars weißener Hosen für die Artillerie, Scharfschüsse und Infanterie.

- 1) Es sind für die Zukunft, statt leinener oder zwil- chener Hosen, solche von hechtgrauem Wollentuche für die Artillerie, für die Scharfschüsse und für die Infanterie anzuschaffen.
- 2) Der Militärflichtige hat sich dieses zweite Paar Hosen selbst eigenhümlich bei seinem Eintritte in den Bundesauszug, resp. auf die Zeit des Rekrutenschlußkurses gleichzeitig mit den übrigen Uniformierungsgegenstände anzuschaffen, und es erlässt ihm der Staat diese zweite Paar Hosen — mit Bassepole-Vergierung — zur Hälfte des kostenden Preises.
- 3) Diese Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1859 in Kraft, in dem Sinne, daß zur Anschaffung dieses zweiten Paars Hosen

- a. die Rekruten der Spezialwaffen auf die Zeit ihres Eintrittes in die eidg. Rekrutenschule im Jahre 1858;
- b. die Infanterierekruten auf die Zeit des Schlußkurses im Herbst 1858 und
- c. die der Artillerie, der Scharfschüsse und der Infanterie des Bundesauszuges wirklich zugehörige Mannschaft, so weit sie vermöge ihres Alters nicht einem früheren als dem Jahrgange 1834 angehört, auf den 1. Jan. 1859 verhältnig erlässt sind.

4) Die in den Zeughäusern aufbewahrten Alten leinenen und zwilchenen Hosen sind einstweilen noch beizubehalten.

Dritter Antrag. Die Erhöhung des Fahrtgeholtes des Oberinstructors von 500 auf 1000 Fr., nebst der bisherigen Entschädigung von 5 Fr. 30 Rp. für jeden Funktionstag, welche Diäten sich jährlich auf circa 700 Fr. belaufen. In verdienter Würdigung unseres Oberinstructors Herrn Kommandant Würzer. Unterschütt!

St. Gallen. (Corresp.) Mit den beiden in diese Blatte erschienenen Artikel „Vollblutpferde“ total einverstanden, erlaube mir, nur über die Art und Weise der Ein- und Abschätzungen unserer Dienstpferde einige Worte. Im Allgemeinen sollte höher geschätzt, und namentlich auf edle Pferde mehr Rücksicht genommen werden. Bei den seltenen Fällen von Tod, oder totaler Dienstuntauglichkeit ist es gewiß nur billig, wenn der Eigentümer vollständig entschädigt wird. Größere Mängel und Gebrechen — im Dienste entstanden — sollen ebenfalls gut bezahlt, weniger bedeutende Sachen aber, gar nicht berücksichtigt werden. Die Einschätzung soll den Eigentümer vor allem Schaden sicher stellen, allein die Abschätzung — sollte denn auch weder von dem Eigentümer, noch von den kantonalen Schätzungscommissionen zu einer verwerflichen Industrie — zum Ausfagen benutzt werden. Man gehe bei den Abschätzungen loyaler zu Werke, und die Einschätzungen werden gewiß auch rücksichtsvoller werden.

Graubünden, Herr Oberst Jakob v. Salis von Jenins hat einen ehrenvollen Ruf als Militärdirektor, und Oberinstructor nach dem Kanton Neuenburg erhalten und denselben angenommen. Wir können unseren Herrn Kameraden in Neuenburg zu dieser Wahl aufrichtig Glück wünschen.

In Malans lebt noch ein alter Soldat, der von 1798 an, als Tambour den franz. Fahnen folgte und beim Kampf an der Berezina mutig den Sturmmarsch schlug. Der Brave hofft auf die St. Helene medaille.

Schweiz. Armee

in 10 lithographirten und colorirten Bildern.

Höhe 15½" Breite 10".

Nro. 1 Infanterie.	Nro. 6. Sappeur.
" 2 Artillerie.	" 7. Fähnrich.
" 3 Guise.	" 8. Dragoner.
" 4 Scharfschüsse.	" 9. Offiziere.
" 5 Piononner.	" 10. Generalstab.

Zu beziehen durch alle Buch- und Kunsthandlungen der Schweiz, und durch den Herausgeber Basel bei G. Wolf, Lithograph.

Vom Jahrgang 1857 der

Schweizerischen Militärzeitung
complet, gebunden mit Titel und Register, können noch etliche Exemplare zum Preise von Fr. 7 bezogen werden, durch die Schweizerische Verlagsbuchhandlung.